

FAQ - Eichstellen - Ermächtigung

1. Warum sollte ein Unternehmen eine Eichstelle werden? Welche Vorteile hätte das Unternehmen davon?

- Sie haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern, die keine Eichstelle sind
- Wirtschaftliche Abwicklung von Wartung und Service von Messeinrichtungen mit anschließender Eichung als „One-Stop-Shop“
- Zielgerichtet ein Gesamtpaket für ihre Kunden anbieten und die eigenen Kosten dadurch senken
- Hohe Akzeptanz der durchgeführten Messungen (Eichscheine sind öffentliche Urkunden)
- Größere Kundenzufriedenheit und Kundenbindung durch optimale Zeit- und Ressourcenplanung
- Innerstaatliche Eichungen können sofort durchgeführt werden
- Technische Kompetenz für alle Dienstleistungen
- Gewinnen von neuen, zusätzlichen Kunden

2. Stehen private Eichstelle in Konkurrenz mit der Eichbehörde (BEV und Eichämter)?

Die Eichbehörde muss sich von der Eichtätigkeit innerhalb eines Jahres zurückziehen, sobald eine Eichstelle für die Eichung dieser Messgeräteart ermächtigt wurde.

3. Mit welchen Kosten für die Ermächtigung als Eichstelle muss gerechnet werden?

Verwaltungsabgaben

Grundgebühr von 1.150 EURO sowie
zusätzlich für jeden Zeichnungsberechtigten 650 EURO

Eingabegebühren (Unterlagen)

14,30 Euro für das Ansuchen (pro Bogen) 3,90 Euro für die Beilagen (pro Bogen)
jedoch höchstens 21,80 Euro

Barauslagen

Kosten der Sachverständigen für das Ermächtigungsverfahren.

Diese sind abhängig von:

- Umfang der Ermächtigung
- Messgerätearten
- Anzahl der Zeichnungsberechtigten
- Anzahl der eichtechnischen Prüfräume

Nach erteilter Ermächtigung

Für die Überwachung:

Verwaltungsabgaben gemäß § 14a der Eichgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 467/1998, i.d.g.F. zu entrichten.

4. Für welche Messgerätearten können Eichstellen ermächtigt werden?

Für alle eichpflichtigen Messgeräte mit Ausnahme der bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendeten Achs- und Radlastmesser, Messgeräte zur Bestimmung der Verkehrsgeschwindigkeit sowie Atemalkoholmessgeräte.

5. Wie wird der Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle gestellt?

Der Antrag ist an die Ermächtigungsstelle im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu stellen. Nähere Informationen auf der Homepage www.bev.gv.at.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Eichstelle und evt. externen Prüfräumen
 - Behördliche Nachweise
 - Struktur der Eichstelle
 - Personalaufstellung **und Zuständigkeiten** der Mitarbeiter und evt. externe Zeichnungsberechtigte, **Strafregisterauszüge**
 - Beschreibung des bisherigen Arbeitsgebietes
 - Beschreibung des beantragten Ermächtigungsumfanges
 - Vergleichsprüfungen
 - Messtechnische Einrichtungen
 - Qualitätssicherungshandbuch
 - Vergabe von Subaufträgen
-

6. Was benötigt ein/e Interessent/in alles um Eichstelle zu werden? Wo sind die nötigen Unterlagen und Leitfäden für die Ermächtigung zu erhalten?

Genauere Informationen sowie die nötigen Unterlagen und Richtlinien erhalten Sie unter www.bev.gv.at

7. Wo bekommt man Informationen über die Norm EN ISO / IEC 17025?

Die Norm selbst können Sie über **Austrian Standards plus GmbH - AS** (früher: Österreichische Normungsinstitut, ON) beziehen.

1020 Wien, Heinestraße 38
Telefon: (+43 1) 21300-805
Telefax: (+43 1) 21300-815
E-Mail: sales@on-norm.at
Homepage: www.on-norm.at

Checkliste nach EN ISO/IEC 17025

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Weiterführende Informationen dazu unter www.bev.gv.at

8. Kann eine Person mehrere Eichstellen leiten?

Nein. Eine Eichstelle kann jedoch mehrere Standorte in ganz Österreich besitzen.

Die Anzahl der Zeichnungsberechtigten ist nicht beschränkt. Der Leiter der Eichstelle ist für die Kontrolle der Zeichnungsberechtigten verantwortlich.

9. Was ist ein Zeichnungsberechtigter?

Zeichnungsberechtigte/r ist ein/e Mitarbeiter/in, der/die in einem Vertragsverhältnis (Dienst- oder Werkvertrag) zur Eichstelle steht und der gemäß dem Ermächtigungsbescheid die Berechtigung zur Durchführung von Eichungen bestimmter Messgerätearten hat.

10. Kann eine Eichstelle auch externe Zeichnungsberechtigte einsetzen?

Ja - nähere Details dazu regelt die Richtlinie für die Verwendung von externen Zeichnungsberechtigten.
www.bev.gv.at

11. Wofür haftet die Eichstelle?

Die Eichstelle haftet nur in Bezug auf die Richtigkeit des Messgerätes und nicht für die richtige Verwendung des Messgerätes. Ebenso wird nicht für die Qualität des Messgerätes gehaftet (diese hat nur der Hersteller).

Aus den Aufzeichnungen der durchgeführten Eichung muss nachweislich und rückverfolgbar die Richtigkeit der durchgeführten Eichung (eichtechnische Prüfung und Stempelung) hervorgehen.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Ereignisse, die die Eichung ungültig werden lassen (§ 48 Auszug MEG).

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung zur Übernahme dieser Haftung ist in §10 Abs. 8 der Eichstellenverordnung BGBl. II Nr. 93/2004 i.d.g.F. geregelt.

12. Wie werden Eicheanweisungen erstellt?

Die Eichstelle hat ihre Arbeitsanweisungen für die Durchführung der eichtechnischen Prüfungen im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens selbst darzulegen. Im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens wird durch technische Sachverständige abgeklärt, ob die festgelegten Arbeitsschritte ausreichend sind.

Es müssen die Anforderungen

- der Norm EN ISO / IEC 17025
- des Maß- und Eichgesetzes
- der Eichvorschriften für die jeweiligen Messgeräte
- der Zulassung zur Eichung (Zulassungsbescheid) oder gleichwertiger Dokumente (Messgeräte-richtlinie, nichtselbsttätige Waagen)

erfüllt sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Nähere Informationen unter www.bev.gv.at.

13. Kann die Eichstelle die Preise für die durchgeführte Eichung selbst festlegen?

Ja, die Eichstelle kann die Preise kaufmännisch frei festlegen.

14. Gilt für die Eichstelle auch die Eichgebührenverordnung?

Nein, die Eichgebührenverordnung gilt nur für die Eichbehörde (BEV) und die Überwachungsgebühren, die eine Eichstelle zu entrichten hat.

Die Entgelte von privaten Eichstellen die deren Kunden verrechnet werden, werden von diesen selbst festgelegt.

15. Hat die Eichstelle die Verpflichtung die Eichungen im gesamten Bundesgebiet von Österreich durchzuführen?

Ja - die Eichstellen haben die Durchführung der Eichung im gesamten Bundesgebiet anzubieten, Gebietsabgrenzungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Die Entgelte für die Eichungen sind dementsprechend anzusetzen.

16. Wie groß muss der Eichstempel sein, und wo ist dieser zu erhalten?

Die Ausführung des Eichzeichens und des Jahreszeichens (Eichstempel) ist im Abschnitt VIII, § 19 der Eichzulassungsverordnung BGBl. Nr. 785/1992 beschrieben und ist rechtlich geschützt.

Weiterführende Informationen sind der Richtlinie E-15 Ausführungen von Eichstempeln zu entnehmen.

Der Eichstempel als Plombenstock oder Schlagstempel kann über den physikalisch-technischen Prüfungsdienst (PTP) des BEV bezogen werden.

Kundeninformationen, die auf den voraussichtlichen Ablauf der Nacheichfrist hinweisen, dürfen nach § 8 Abs. 4 der Eichstellenverordnung nur auf jenen Messgeräten angebracht werden, die von der Eichstelle selbst einer Eichung unterzogen wurden und sind mit der Nummer der Eichstelle zu versehen.

17. Als Servicefirma werden auch Wartungen an eichpflichtigen Geräten durchgeführt. Ist die Tätigkeit der Wartung und der Eichung der Geräte miteinander vereinbar?

Ja - die Tätigkeiten Wartung und Eichung ist in der Eichstelle vereinbar.

Ist die Eichstelle auch an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb der Messgeräte nach § 2 der Eichstellenverordnung beteiligt oder werden die Messgeräte von der Eichstelle verwendet, sind die Verantwortungen zwischen der Tätigkeit der Eichstelle und den übrigen Tätigkeiten zu trennen.

18. Wird bei der Ermächtigung bei vielen Zeichnungsberechtigten wirklich jeder persönlich überprüft oder genügt eine Unterlagenprüfung?

Ja, denn eine nur stichprobenweise Kompetenzprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

19. Warum muss jede Eichstelle selbst die Methoden zur Berechnung der Messunsicherheit entwickeln? Warum gibt die Behörde nicht die Grundregeln vor?

Von einer ermächtigten Stelle kann erwartet werden, dass die Berechnung der Messunsicherheiten durchgeführt werden kann. Grundregelung ist durch den GUM (Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement - Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen) gegeben.

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Nähere Informationen unter www.bev.gv.at.

20. Wie muss die Trennung der Verantwortung sichergestellt werden (§ 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung)

Geschäftsführer oder an Firmen (gewinn-)beteiligte Personen können nicht als Leiter oder als Zeichnungsberechtigte in einer Eichstelle tätig sein, da eine Trennung der Verantwortung und Unparteilichkeit, wie sie im § 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung verlangt wird, nicht sichergestellt ist (darunter fällt auch der Verkauf im Ausland und die Verkaufsanbahnung).

21. Herstellerersteichungen durch Zeichnungsberechtigte

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurden immer wieder Anfragen hinsichtlich der Vereinbarkeit der Tätigkeit von Zeichnungsberechtigten der Eichstellen im Rahmen von Konformitätsfeststellungsverfahren gerichtet, für die der Hersteller verantwortlich ist. Dies betrifft sowohl die Richtlinie 90/384/EWG über nichtselbsttätige Waagen in gültiger Fassung, wie auch die Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG.

Da nun vermehrt Konformitätserklärungen vorgefunden wurden, auf denen Zeichnungsberechtigte als Bevollmächtigte für den Hersteller die Konformität der Messgeräte mit der Richtlinie erklären und im Zuge von Überwachungen festgestellt wurde, dass Zeichnungsberechtigte Tätigkeiten für den Hersteller vornehmen, ist es erforderlich, die Sachlage noch einmal darzustellen.

Im § 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung sind die Anforderungen an die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität wie folgt festgelegt:

„Ist die Eichstelle auch an der Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb der Messgeräte beteiligt, die geeicht werden sollen, oder werden die Messgeräte von der Eichstelle verwendet, muss eine Trennung der Verantwortung zwischen der Tätigkeit der Eichstelle und den übrigen Tätigkeiten sichergestellt und nachgewiesen werden; vereinbar sind Service, Wartung und die Durchführung von technischen Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren für den Hersteller.“

Generell ist der Hersteller für die Konformität des Messgerätes mit den Bestimmungen der Richtlinien und den damit verbundenen innerstaatlichen Umsetzungen verantwortlich.

Die näheren und ausführlichen Bestimmungen dazu sind den jeweiligen Richtlinien bzw. den nationalen Umsetzungen (BGBL. Nr. 751/1994, BGBl. II Nr. 274/2006) zu entnehmen.

Der Hersteller (oder sein in den Vertragsstaaten ansässiger Bevollmächtigter) ist für die richtige Ausführung und die Übereinstimmung des Messgerätes mit der jeweiligen Richtlinie verantwortlich. Dabei sind vom Hersteller und in dessen Verantwortung verschiedenste Tätigkeiten durchzuführen. Dabei wird entweder die Tätigkeit selbst durchgeführt oder dafür die Verantwortung getragen.

Beispiele dafür sind:

- a) Fertigung des Produktes oder der Einzelteile
- b) Zusammenbau und Montage, Installation
- c) Justierarbeiten im Zuge Montage, Installation
- d) Vornahme von technischen Prüfungen
- e) Anbringung der Kennzeichnungen, Sicherungsstempel
- f) Ausstellung der Konformitätserklärung durch den Hersteller (oder die bevollmächtigte Vertretung).

Da der Antragsteller für die Eichstelle auch Hersteller sein kann, ist es erforderlich, die Vereinbarkeiten im Hinblick auf die Anforderungen der Eichstellenverordnung zu prüfen.

Dabei ist besonders auf die Anforderung der Unabhängigkeit im Bereich der Herstellung und der damit verbundenen Verpflichtungen zu achten.

Das Personal in Eichstellen (insbes. die Zeichnungsberechtigten) hat eine große Kompetenz hinsichtlich der technischen Prüfung und der damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die innerstaatliche Eichung in Österreich. Um zumindest die technische Prüfung für den Hersteller durch Eichstellenmitarbeiter durchführen zu können, wird die Vornahme der technischen Prüfung als vereinbar angesehen. Tätigkeiten, die in den Bereich der Verantwortungen für den Hersteller fallen, sind auf Grund der Eichstellenverordnung jedoch unzulässig.

Daher wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einer Eichstelle im Zuge einer Herstellerersteichung sich **ausschließlich** auf die technische Prüfung nach d) zu beschränken hat. Andere Tätigkeiten für den Hersteller sind nicht zulässig.

22. Dürfen von der Eichstelle andere, nicht eichfähige Messgeräte verkauft werden?

Der Verkauf nichteichfähiger (-pflichtiger) Messgeräte wird nicht gestattet, da dies gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 der Eichstellenverordnung das Vertrauen und die Integrität der Eichstelle beeinträchtigen könnte.

23. Was ist unter Verkaufsanbahnung zu verstehen?

Gehört die Beantwortung technischer Fragen oder das Verteilen von Prospekten bereits zu Verkaufsanbahnung?

Nein

24. Was wird unter Vertrieb verstanden?

Unter Vertrieb wird nicht verstanden:

- das Ausliefern
 - Montage
 - das Auspacken und Kontrollieren einer neuen Waagen in der Firma bevor sie versendet oder durch jemand anderen ausgeliefert wird
 - das Aufstellen einer neuen Waage und Anstecken eines Netzsteckers (steckerfertige Installation)
 - die Einschulung eines Endkunden für die neue Messgeräte (Kundendienst)
-

25. Fallen Peripheriegeräte (Drucker, Alibispeicher) auch unter den untersagten Verkauf von Waagen oder zählt das zum Verkauf von Ersatzteilen?

Es zählt nur dann zum Verkauf von Ersatzteilen, wenn ein defektes, bereits vorhandenes Gerät getauscht wird.

26. Dürfen durch Zeichnungsberechtigte andere elektrische Geräte (zB Schneidemaschinen) verkauft werden?

Der Verkauf von anderen elektrischen Geräten (z.B. Schneidemaschinen), die nicht dem Maß- und Eichgesetz unterliegen, ist zulässig.

27. In welcher Form dürfen die eigenen Messeinrichtungen (Normale) rückgeführt werden?

Nach § 3 Abs. 7 und 8 der Eichstellenverordnung sind kalibrierte oder geeichte Messeinrichtungen zu verwenden.

(7) Die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale ist durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachzuweisen. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, deren Kalibrierscheine auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzuerkennen sind.

(8) Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen ist neben den Nachweisen gemäß Abs. 7 auch die Verwendung geeichter Messgeräte zulässig, deren Rückführung durch die Vorlage eines Eichscheines nachgewiesen werden muss.

28. Wird es eine Richtlinie für die Berechnung der Messunsicherheit geben?

Es gibt keine Richtlinie der Ermächtigungsstelle, der allgemein die Berechnung der Messunsicherheiten festlegt und ist auch nicht vorgesehen.

Siehe auch Frage 19.

39. Können Geschäftsführer in handelsrechtlich/gewerberechtlich mit verschiedenen Verantwortungen unterteilt werden?

Derzeit keine Unterscheidung. Geschäftsführer (jeder der beiden) ist verantwortlich.

30. Wie wird die Verkaufsanbahnung bei Messen gesehen?

Das Verteilen von Prospekten ohne Eichdienst-Logo ist zulässig.

31. Was ist der Unterschied zwischen Unterauftrag und Vermittlung eines Auftrages?

Unterauftrag

Die Stelle vergibt ausnahmsweise einen Teil der Prüfung, übernimmt aber die ganze Verantwortung, bringt die eigenen Stempel, Zeichen usw. an, stellt einen eigenen Schein mit den Messergebnissen des anderen aus (Kennzeichnung)

Vermittlung eines Auftrages

Stelle sorgt für die Erledigung des Kundenwunsches unter Heranziehung einer anderen Stelle, diese Stelle führt alle Prüfungen durch und bringt die eigenen Stempel, Zeichen usw. an, die Stelle stellt bei Bedarf einen eigenen Schein aus

32. Muss die Entfernung von Sicherungszeichen der Eichbehörde gemeldet werden?

Die Anbringung von Sicherungszeichen muss gemeldet werden, nicht jedoch die Entfernung. Die Entfernung von Sicherungszeichen ist in den Aufzeichnungen bei der Eichung zu dokumentieren.

33. Ausweise für Zeichnungsberechtigte

Es gibt derzeit keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Ausweises und ist auch nicht vorgesehen.
